

Pressemitteilung des OLG Bremen

2 U 44/2018

Verhandlungstermin in dem Rechtsstreit

SV Wilhelmshaven e.V. / Norddeutscher Fußballverband e.V.

Am kommenden Freitag, den 09.11.2018, verhandelt der Zweite Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen die Berufung des klagenden Sportvereins SV Wilhelmshaven e.V. (Kläger) gegen den Norddeutschen Fußballverband e.V. (Beklagter) gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 25.04.2018, mit dem das Landgericht eine Klage des Sportvereins gegen den Verband auf Teilnahme am Spielbetrieb in der Regionalliga Nord abgewiesen hatte.

In der Spielzeit 2013/2014 spielte die 1. Herrenfußballmannschaft des klagenden Vereins in der Regionalliga Nord. Mit Schreiben vom 13.01.2014 hatte der beklagte Fußballverband dem Verein einen auf Bitten des DFB - und infolge einer Entscheidung der Disziplinarkommission des Fußball Weltverbandes FIFA - gefassten Beschlusses seines Präsidiums vom 07.12.2013 eröffnet, wonach der Zwangsabstieg der 1. Herrenmannschaft des Klägers zum Ende der Saison 2013/2014 vollzogen würde. Zum Vollzug dieses Beschlusses kam es zum Ende der Saison 2013/2014 indes nicht, da die 1. Herrenmannschaft des Vereins sportlich mit einem Punkt Rückstand auf den 15. Platz abgestiegen war. In der Folgezeit klagte der Verein gegen den Fußballverband auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses und hatte hiermit auch Erfolg. Schlussendlich erklärte der Bundesgerichtshof den angegriffenen Beschluss mit Urteil vom 20.09.2016 für nichtig.

Vor dem Landgericht Bremen erstrebte der klagende Verein nun die Verurteilung des Fußballverbandes, ihn mit seiner 1. Herrenmannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga Nord der Herren zur nächsten Spielzeit zuzulassen. Diese Klage wies das Landgericht Bremen durch Urteil vom 25.04.2018 ab. Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass dem Verein zwar dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch zustehe, der vom Verein als Schadenersatz geforderte Wiederaufstieg in die Regionalliga aber nicht verlangt werden könne. Das Gesetz sehe als Schadenersatz zwar die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (sog. Naturalrestitution, § 249 BGB) vor. Der ursprüngliche Zustand, also die Teilnahme am Spielbetrieb in der Spielzeit 2014/2015, könne nicht wiederhergestellt werden, weil eine Nachholung der Spielzeit 2014/2015 wegen Zeitablaufs nicht möglich sei. Die Teilnahme am Spielbetrieb in einer der kommenden Spielzeiten (z.B. 2019/2010) sei aber nicht mit der gesetzlich angeordneten

Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes identisch. Darüber hinaus sei der damalige Beschluss über den Zwangsabstieg gar nicht ursächlich für den Abstieg des klagenden Vereins geworden, denn dieser sei schon aufgrund seiner sportlichen Leistungen abgestiegen, so dass der Beschluss gar nicht habe vollzogen werden müsse.

Die Sitzung findet um 12:00 Uhr in Saal 7 des Justizzentrums am Wall statt. Mit einer Entscheidung im Termin ist voraussichtlich noch nicht zu rechnen.

Peter Lüttringhaus
VROLG Bremen
- Pressesprecher -
5. Zivilsenat
0421/3614374